

5. Etwaige Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens unmittelbar vor Beginn der Mitgliedversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über diese Erweiterungsanträge der Tagesordnung stimmt die Mitgliedversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ab (mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedversammlung). Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Die Mitgliedversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
7. Die Mitgliedversammlung kann einen Versammlungsleiter wählen. Erfolgt eine solche Wahl nicht, werden die Sitzungen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
8. Die Mitgliedversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliedversammlung eine Stimme. Bei nicht bezahltem Beitrag kann nach Entscheidung des Vorstands, das Stimmrecht widerrufen werden.
10. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über die Mitgliedversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird jeweils vor Beginn der Sitzung durch die Anwesenden bestimmt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer unterschrieben, wenn in der folgenden Mitgliedversammlung bestätigt oder ergänzt. Beschlüsse sollen gesondert dokumentiert werden.

§ 8. Aufgaben der Mitgliedversammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliedversammlung gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
2. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Sprecherrats.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 9. Vertretung.

Vorstand im Sinne des „26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Sekretär(in). Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 10. Vorstand.

1. Ein Mitglied des Vorstands kann jedes Vereinsmitglied werden, das volljährig ist. Der Vorstand kann aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen.
2. Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Gewählt sind die Personen, die die meistens Stimmen auf sich vereinigen. Sie bleiben bis zu Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, wird dieses in der nächsten ordentlichen Versammlung neu gewählt.
5. Der gesamte Vorstand tritt während einer Wahlperiode zurück, wird unverzüglich eine außerordentliche Mitgliedversammlung einberufen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der zurückgetretene Vorstand kommissarisch die Geschäfte.